

ENTWURF

Richtlinie zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse sieht in der Förderung des kulturellen Lebens eine wichtige kommunale Aufgabe. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten soll eine lebendige und vielfältige Kulturarbeit in allen Ortsteilen gefördert und gestaltet werden.

Deshalb unterstützt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse die in ihrem Gemeindegebiet stattfindenden Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung nach dieser Richtlinie im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel. Die Förderung stellt eine freiwillige und öffentliche Leistung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dar.

Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Kulturpolitik als Gemeinschaftsaufgabe verstehen und das Zusammenwirken möglichst vieler Träger und Förderer zu motivieren und zu koordinieren
- inhaltlich und zeitlich ein aufeinander abgestimmtes, breites und auch überregional attraktives Profil des regionalen Kulturangebotes mittel- und langfristig sicherzustellen und weiter zu verbessern
- Fortführung eines vernetzten und/oder auch überregional ausstrahlenden qualitativ hochwertigen Angebots kultureller Veranstaltungen,
- Intensivierung und Bündelung einer kooperativen Öffentlichkeitsarbeit für die beteiligten Vereine, Verbände und Institutionen
- durch Vernetzung die Vermarktungschancen der einzelnen kulturellen Veranstaltungen über die jeweilige „Stammregion“ hinaus zu erhöhen
- verstärkte Realisierung von Gemeinschaftsprogrammen, um Synergieeffekte zu nutzen und damit zur kontinuierlichen Profilierung der Kulturentwicklung in der Gemeinde beizutragen
- gewinnen zusätzlicher Förderer und privater Partner für die Durchführung der kulturellen Veranstaltungen

2. Gegenstand der Förderung, Berechnungsgrundlage

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Verteilung der verfügbaren Mittel wird gemäß des Einwohnerschlüssels (Einwohnerstand vom 30.06. des Vorjahres) vorgenommen:

bei Orten	bis	100 EW	=	400,00 €,
	bis	400 EW	=	500,00 €,
	über	400 EW	=	750,00 €,
	über	1.000 EW	=	4.000,00 €.

Die Gewährung von organisatorischer, beratender, vermittelnder und technischer Unterstützung durch die Gemeinde kann grundsätzlich unabhängig von der Bereitstellung der vorbezeichneten Haushaltsmitteln erfolgen.

3. Verwendung

Der Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Verwendung der Haushaltsmittel kann im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat auch durch sonstige natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personenvereinigungen (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften) erfolgen. Dazu bedarf es einer vertraglichen Regelung zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Veranstalter.

Haushaltsmittel werden nur für die zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen notwendigen Aufwendungen i. S. d. Ziff. 1 zur Verfügung gestellt. Repräsentationskosten wie z. B. Gastronomie, Tombolapreise, Gastgeschenke, Blumen, usw. zählen nicht zu den zweckentsprechenden Aufwendungen.

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel stehen im folgenden Haushaltsjahr dem Ortsteil zusätzlich zur Verfügung.

Eingeworbene Spenden und Sponsoringmittel können frei verwandt werden, sofern sie nicht einer Zweckbindung des Spenders unterliegen oder Bestimmungen des § 10b Einkommenssteuergesetz (steuerbegünstigende Zwecke) entgegenstehen.

20 v. H. der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel können durch den Ortsvorsteher bzw. Ortsbeirat im laufenden Jahr ohne gesonderte Zweckbestimmung zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements verwandt werden.

4. Verfahren

Die terminliche Planung der Veranstaltungen, insbesondere der Stadt- und Dorffeste, hat möglichst bis 31.12. des Vorjahres, jedoch spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei terminlichen Überschneidungen zählt der Zeitpunkt der Meldung.

Die konkrete Planung soll schriftlich anhand der Anlage I dieser Richtlinie mit den erforderlichen Angaben bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres gegenüber der zuständigen Stelle bei der Gemeinde erfolgen.

Die Verwaltung informiert den zuständigen Fachausschuss über das Ergebnis der Auswertung der Veranstaltungsplanung.

Der Verwendungsnachweis für in Anspruch genommene Haushaltsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung in Form einer ordnungsgemäßen Abrechnung zu führen. Gezahlte Vorschüsse sind ebenfalls innerhalb dieser Frist abzurechnen. Drittmittel (Spenden und Sponsoringmittel) sind auch über den Haushalt abzurechnen (Bruttoprinzip).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung zum in Kraft.